

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

(Stand 15.05.2023)

Allgemeines

- Der Entwurf wurde an sämtlichen einschlägigen Stellen geschlechtergerecht umformuliert. Es wurde dabei versucht, die Lesbarkeit des Textes so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

§ 1

Hier wurde lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

§ 2

Hier wurden lediglich sprachliche Änderungen vorgenommen.

§ 3

In der alten Satzung war in Abs.1 eine falsche Gesamtzahl der Mitglieder angegeben. Aus Abs.2 und Abs.3 ergab sich durch Addition der Mitglieder aber dann die korrekte Anzahl. Dieser Fehler wird nun korrigiert. Die Regelung „bis zu“ nimmt Rücksicht auf die Möglichkeit, dass der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings beratendes Mitglied ist, wenn er nicht schon stimmberechtigtes Mitglied sein sollte; in diesen Fällen ist die Anzahl der beratenden Mitglieder 10.

Zudem werden bislang beratende Mitglieder, die im Bayerischen Ausführungsgesetz der Sozialgesetzbücher (AGSG) nicht als beratende Mitglieder aufgelistet sind, zu Fachleuten umfirmiert (siehe Abs.4). Die Auflistung der Fachleute, die herangezogen werden ist nicht abschließend („insbesondere“); eine Vertretung aus dem Bereich der Jugendparlamente soll jedoch neu hinzukommen, damit die Jugend einen direkten Zugang zum Jugendhilfeausschuss erhält.

Neben sprachlichen Anpassungen ist nun entsprechend des AGSG zusätzlich ein bzw. eine Bedienstete(r) des Jobcenters zu beratendem Mitglied (Abs. 3 Nr.e) , sowie lediglich ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung (Abs.3 Nr.c) zu benennen; bislang war aus jedem Bereich je ein Mitglied vertreten.

§ 4

Die Bestellung, Wahl und Ernennung der Mitglieder werden nun an die Vorgaben des AGSG angepasst.

Die Mitglieder aus dem Kreistag werden wie bisher aus der Mitte des Kreistags durch Beschluss bestellt. Dies gilt auch im Falle der Bestellung der Vertreter oder im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds inkl. Vertreter während der laufenden Wahlperiode.

Die stimmberechtigten weiteren Mitglieder (Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sowie Vertreter der freien Jugendhilfe) inkl. Vertretungen werden lediglich bei Konstituierung des Jugendhilfeausschusses (auf Vorschlag) durch den Kreistag gewählt. Im Falle eines Ausscheidens inkl. Vertretungen während der laufenden Wahlperiode dieser Gruppierung wählt der Jugendhilfeausschuss die Nachfolge. Dabei muss der Ausschuss entsprechend den Vorgaben des AGSG darauf achten, dass der Wahlvorschlag der Gruppierung, die betroffen ist, berücksichtigt und auf die Ausgewogenheit der Geschlechter hingewirkt wird.

Die beratenden Mitglieder werden zukünftig entsprechend der Vorgaben des AGSG nicht mehr vom Kreistag gewählt, sondern von den jeweils im AGSG genannten Stellen benannt. Dies gilt auch für die Vertretungen oder beim Ausscheiden inkl. der Vertretungen.

Die Fachleute werden nicht gewählt, sondern lediglich vom Jugendhilfeausschuss selbst bzw. dessen Vorsitzenden gemäß § 19 Abs.5 AGSG hinzugezogen.

§ 5

Neben einer sprachlichen Anpassung werden hier auch zwei weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, die dieser bislang auch schon wahrgenommen hat, explizit mit aufgelistet.

Hierzu gehört die Möglichkeit, eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. Zu den Folgen siehe unten bei § 6.

§ 6

Neben sprachlichen Änderungen und Anpassungen an die geänderten Vorschriften des SGB VIII regelt Abs.7 hier, dass die Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen entsprechend gilt, solange sich der Jugendhilfeausschuss keine Satzung mit abweichenden Regelungen gibt.

Die Verfahrensabläufe dürften sich in der Regel mit den regulären Verfahrensabläufen der allgemeinen Geschäftsordnung des Kreistags decken, sodass eine entsprechende Anwendung der allgemeinen Geschäftsordnung durch den Ausschuss verwaltungsökonomisch ist.

§ 9

Es wird klargestellt, dass auch hinzugezogene Fachleute, sofern sie geladen wurden und nicht bereits beim Landkreis beschäftigt sind, eine entsprechende Aufwandsentschädigung wie Mitglieder erhalten.

§ 10

Damit die bereits bestehenden beratenden Mitglieder des aktuellen Jugendhilfeausschusses nicht während der laufenden Wahlperiode sprachlich zu Fachleuten umfirmiert

werden, behalten diese - auch im Falle eines Ausscheidens – solange ihre bisherige Eigenschaft bei. Die übrigen Änderungen (insbesondere das vereinfachte „Wahlverfahren“ im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds) sollen jedoch mit Bekanntmachung in Kraft treten.